Antrag

Fraktion der SPD
Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 30.05.13

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anwesenheitsliste“ ein Komma und das Wort „Verhaltensregeln“ angefügt.

   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die vom Landtag nach § 27 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes zu beschließenden Verhaltensregeln (Anlage) sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung und von den Mitgliedern des Landtages zu beachten.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „[5]Außerdem benennt jede Fraktion für den Verhinderungsfall so viele stellvertretende Mitglieder, wie von ihr Mitglieder zu benennen sind.“

3. In § 10 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 7.1 eingefügt „Unterausschuss „Verbraucherschutz“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „[1]Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 6 entsprechend.“

      bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

      „[2]Außerdem benennen die Fraktionen stellvertretende Mitglieder. [3]Die Ausschussmitglieder können sich auch durch sonstige Mitglieder ihrer Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen.“

      cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

   b) in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „der Unterausschuss nach §10 Abs. 1 Nr. 3.1 hat“ ersetzt durch „die Unterausschüsse nach §10 Abs. 1 Nr. 3.1 und §10 Abs.1 Nr. 7.1 haben“

   c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

   b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“

6. § 17 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„[3]Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. [4]Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“

7. § 17 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“

8. In §19 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erhalten Fraktionen von Drucksachen nach §45 zur Verteilung lediglich so viele Exemplare, wie sie jeweils angefordert haben. Jedem Mitglied des Landtages und der Landesregierung wird darüber hinaus auf Anforderung ein Exemplar verteilt.

9. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„[3]Für die Ausschussberatungen gilt § 28 und für die Beratung im Landtag gelten die §§ 29 bis 36 entsprechend.“

11. § 77 wird gestrichen.

12. Der bisherige § 77 a wird § 77; dessen Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), die Dringlichen Anfragen (§ 48) und die Aktuelle Stunde (§ 49).“

13. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„[2]Satz 1 gilt für Mitglieder der Landesregierung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ordnungsrufs eine Rüge tritt.

14. § 93 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) [1]Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. [2]Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. [3]Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. [4]Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. [5]Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. [6]Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörte-

rung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. [7]Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) [1]Die Sitzungen der Ausschüsse in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschüsse eigener Art sind nichtöffentlich.“

b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der Presse“ jeweils durch die Worte „den Vertreterinnen und Vertretern der Medien“ ersetzt.

15. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Teilnahme sonstiger Mitglieder des Landtags und anderer Personen“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Im Übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

c) Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) [1]Zur Unterstützung von Ausschussmitgliedern kann eine Fraktionsmitarbeiterin oder ein Fraktionsmitarbeiter je Fraktion ohne Rederecht an den Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse teilnehmen. [2]Dies gilt nicht für vertrauliche Sitzungen (§ 93 Abs. 4).

(6) [1]Der Ausschuss kann Interessenvertreterinnen, Interessenvertreter, Sachverständige und andere Auskunftspersonen anhören. [2]Eine von einem in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschuss eigener Art vorgenommene Anhörung kann auf Beschluss des Ausschusses in öffentlicher Sitzung erfolgen.“

16. In § 95 Abs. 3 werden die Worte „der Presse“ jeweils durch die Worte „den Vertreterinnen und Vertretern der Medien“ ersetzt.

17. In § 97 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 1 und 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

18. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte I und II erhalten folgende Fassung:

„I.

(1) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen

1. die zuletzt ausgeübte selbstständige oder unselbständige Berufstätigkeit,
2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,
3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene,
4. vertragliche oder gesetzliche Berechtigungen, Tätigkeiten in Berufen nach Nummer 1 oder entgeltliche Tätigkeiten nach Nummer 2 und 3, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind, nach dem Ende der Mandatszeit fortsetzen zu dürfen.

(2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten oder Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder von 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft [, Stiftung] oder Anstalt des öffentlichen Rechts;

4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung [des Privatrechts]mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;

5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den nach Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) [1]Bei einer Tätigkeit oder einem Vertrag, die oder der nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 anzeigepflichtig ist, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. [2]Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) [1]Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtages gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. [2]Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten nicht verletzt werden. [3]Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder nach Eintritt von Änderungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

II.

[1]Die Angaben nach Abschnitt I Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden im Handbuch des Landtages und auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landtages veröffentlicht. [2]Die Angaben nach Abschnitt I Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn

Einkommensstufen ausgewiesen wird. [3]Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro. [4]Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. [5]Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht."

b) Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI.

(1) [1]Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtages anzuhören. [2]Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [3]Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds des Landtages dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

(3) [1]Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht nach Abschnitt I verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. [2]Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. [3]Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festgesetzt werden. [4]Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. [5]Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. [6]§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend."

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Verhaltensregeln sind notwendige Folge der Transparenzregeln zu Nebeneinkünften der Abgeordneten, die das Niedersächsische Abgeordnetengesetz vorgibt. Sie orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des deutschen Bundestages.

Zu Nummer 2:

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass es im Ältestenrat auch zukünftig nur benannte stellvertretende Mitglieder geben wird.

Zu Nummer 3:

Die Regelung trägt der gestiegenen Bedeutung des Verbraucherschutzes Rechnung und ermöglicht mit einem eigenen Unterausschuss ein zielgerichtetes Arbeiten in diesem Politikbereich auch im Landtag.

Zu Nummer 4:

a) Die Regelung statuiert die bisherige Praxis einer allgemeinen Vertretung in den Ausschüssen. An der formalen Benennung von stellvertretenden Mitgliedern wird aber festgehalten. Außerdem wird festgelegt, dass Vertretungen auch innerhalb der Zählgemeinschaft möglich sind.

b) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 3

c) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nr. 2 und 4a.

Zu Nummer 5:

Die Regelung stellt klar, dass für den Ausschuss nach §17 die besondere Vertretungsregel des Ältestenrates angewandt wird.

Zu Nummer 6:

Die Regelung stellt klar, dass für den Ausschuss nach §17a die besondere Vertretungsregel des Ältestenrates angewandt wird.

Zu Nummer 7:

Die Regelung stellt klar, dass für den Ausschuss nach §17b die besondere Vertretungsregel des Ältestenrates angewandt wird.

Zu Nummer 8:

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass für die Arbeit der Fraktionen keine Notwendigkeit besteht, jedem Abgeordneten Exemplare der Großen Anfragen auszuhändigen, legt diese Vorschrift fest, dass von Großen Anfragen nur noch so viele Exemplare verteilt werden, wie die Fraktionen angefordert haben. Sollte sich für einzelne Abgeordnete ein zusätzlicher Bedarf an Großen Anfragen ergeben, werden diese ausgehändigt. Gleiches gilt für Regierungsmitglieder. Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung und der Reduzierung des Papierverbrauches. Daneben werden die Großen Anfragen stets auch elektronisch bereitgestellt.

Zu Nummer 9:

Auf Grund der nunmehr öffentlichen Ausschusssitzungen besteht für diese Regelung keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nummer 10:

Auf Grund der nunmehr öffentlichen Ausschusssitzungen besteht für diese Regelung keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nummer 11:

Die Regelung ist überholt und wird gestrichen. Es besteht keine praktische Notwendigkeit mehr.

Zu Nummer 12:

Die Neufassung ermöglicht Kurzinterventionen auch während Beratungen über Eingaben.

Zu Nummer 13:

Die Regelung konkretisiert die Ordnungsgewalt des Landtagspräsidenten gegenüber Mitgliedern der Landesregierung. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist ein Sitzungsausschluss für Mitglieder der Landesregierung nicht vorgesehen. Weitere Ordnungsmaßnahmen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 14: Die Regelung legt fest, dass Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden. Film- und Tonaufnahmen bleiben aber unzulässig. Die Öffentlichkeit darf auf Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. In den benannten Fällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Da „Medien“ mehr sind als „Presse“ wird das Wort entsprechend ersetzt.

Zu Nummer 15:

Die Regelung gestattet, entsprechend der Regelungen im Deutschen Bundestag, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion die Teilnahme auch an nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen zur Unterstützung der Arbeit der Abgeordneten. Außerdem werden Regelungen für Anhörungen der Ausschüsse neugefasst.

Zu Nummer 16:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 14.

Zu Nummer 17:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 14.

Zu Nummer 18.:

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aus den Veränderungen der Offenlegungspflichten für Nebeneinkünfte im Niedersächsischen Abgeordnetengesetz. Die Regelung übernimmt im wesentlichen die entsprechenden Regelungen des deutschen Bundestages.

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Helge Limburg
Parl. Geschäftsführer